

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Firma Nimby EVENT-Technik

1.) bei Verleih-Geschäfte gilt ausnahmslos:

§1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil jeden Vertrages zwischen Manuel Leimer – Firma Nimby EVENT-Technik (nachfolgend als Vermieter bezeichnet) und einem Kunden (nachfolgend als Mieter bezeichnet). Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift von diesen Geschäftsbedingungen Kenntnis genommen zu haben und erkennt diese damit voll an. Abweichende oder Ergänzende Vereinbarungen bedürfen einer Schriftform. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

§1.2 Der Mieter muss volljährig, handlungsfähig und unterschriebenberechtigt sein. Andernfalls ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten oder des Vormundes erforderlich. Bei Warenabholung muss ein amtlicher Lichtbildausweis vorgelegt werden, auf dem die Wohnanschrift des Mieters ersichtlich ist.

§1.3 Geräte werden bei Selbstabholung vom Mieter nach der Veranstaltung gereinigt retourniert (sonst 8 % Reinigungszuschlag). Bei Überziehung der Mietdauer wird jeder weitere Tag in Rechnung gestellt (Dauermiete).

Bei Selbstabholer gilt 30 % nach Bestellung und 100 % nach Abholung als Stornogebühr.

§1.4 Der Vermieter haftet nicht für jegliche Art epileptischer Reaktionen, äußere Verletzungen, etc. verursacht durch den Einsatz von Nebel-, Licht-, Ton-, Video- oder Laseranlagen. Die Einhaltung der gesetzlichen Maximallautstärke obliegt dem Mieter. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gehörschäden.

Der Mieter hat dem Vermieter die Begutachtung des Mietequipments jederzeit zu ermöglichen. Beim Betrieb von Nebelgeräten und Dampferzeugern sind die Bestimmungen des Brandschutzes einzuhalten (!!! Rauchmelder !!!). Für von diesen Geräten ausgelöste Feueralarme übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.

Der Mieter darf das Mietobjekt nicht ohne schriftliche Erlaubnis des Vermieters veräußern, weitervermieten, zerlegen, verändern, umgestalten, justieren, verschmutzen sowie Kennnummern bzw. Firmenzeichen beschädigen oder entfernen.

Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag.

§1.5 Die Mietware ist unversichert. Sofern nicht anders vereinbart, bleibt die Entscheidung, die Mietware zu versichern, dem Mieter überlassen. Entstandene Schäden an Mietobjekten, die nicht auf üblicher Abnutzung beruhen, gehen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei beschädigten, abhanden gekommenen, gestohlenen oder stark verschmutzten Geräten vom Mieter Schadensersatz zu fordern, auch wenn ihn kein Verschulden trifft (z.B.: Blitzschlag, Spannungsschwankungen im Stromnetz, Unfall,... etc.)

§1.6 Der Mieter hat das Recht, sich vor der Miete von der Funktionstüchtigkeit der Geräte zu überzeugen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, erklärt er sich mit der Funktionskontrolle des Vermieters einverstanden. Die Mietware wird durch den Vermieter nach der Rücknahme getestet.

Bei der Rückname der Mietware bestätigt der Vermieter lediglich die Vollständigkeit, nicht den einwandfreien Zustand der Ware. Eine eingehende Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt bleibt vorbehalten. Sollten irgendwelche Mängel festgestellt werden, behalten wir uns vor, die entstandenen Kosten für die Reparatur inkl. Materialbeschaffung und den dadurch entstandenen Mietausfall des Gerätes für die nächsten Kunden, dem Mieter zu berechnen.

§1.7 Der Mieter ist für die Sicherheit der Techniker sowie der gesamten Anlage verantwortlich.

§1.8 Die Zufahrt zum Veranstaltungsbereich muss jederzeit für unser Personal möglich sein.

§1.9 Alkoholfrei Getränke und Essen sind für unsere Personal vor Ort frei zu Verfügung zu stellen.

§1.10 Bei Freiluft-Events müssen die Bühne sowie der Mischplatz (FOH) "Sturmsicher/Witterungsfest" überdacht sein.

§1.11 Sollte die Anlage bereits einige Tage vor der Veranstaltung aufgebaut oder später abgebaut werden oder die Veranstaltung mehrere Tage dauern, ist der Mieter/Veranstalter verpflichtet Sicherheitskräfte abzustellen od. die Anlage unter Verschluss zu halten.

§1.12 Der Vermieter behält sich das Recht vor bei Missbrauch die Anlage abzuschalten, abzubauen.

§1.13 Es können keine wie auch immer gearteten Ausfallhaftungen etc. an den Vermieter oder deren Mitarbeiter geltend gemacht werden.

§1.14 Zahlungsort ist 4020 Linz, Gerichtsstand ist für beide Teile Linz

§1.15 Dem Vermieter wird gestattet, Werbung in Form von Plakaten und Bannern zu platzieren. Nach genauer Rücksprache über die Platzierung, mit dem Mieter.

§1.16 Das Equipment bleibt immer Eigentum des Vermieters.

§1.17 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.